



Informationsvorlage 610/723/2022

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 21.10.2022	Aktenzeichen: 61_62/610-St2	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	07.11.2022	Vorberatung N
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	15.11.2022	Kenntnisnahme Ö

Betreff:

Sachstandsbericht Rechtsverordnungen der Denkmalzone (bauliche Gesamtanlage) und des Grabungsschutzgebietes "Festungsanlagen"

Information:

Im Bereich der Festung wurden in den letzten Jahren bei weit über 100 Vorhaben Funde gemacht, die häufig zu Unstimmigkeiten im Planungsablauf und zu Unterbrechungen im Bauablauf führten.

Um die Integration der Funde in den Planungsprozess zu erreichen und auch um die damit auf allen Seiten verbundenen Kosten zu reduzieren, hat die Untere Denkmalschutzbehörde (UDB) als Auftragsbehörde des Landes in Zusammenarbeit mit den Landesbehörden eigene Rechtsverordnungen erarbeitet. Nach dem DSchG kann die Untere Denkmalschutzbehörde (UDB) eine solche Rechtsverordnung erlassen,

- die der Klarstellung eines Listeneintrags dienen (§ 8 Nr. 3 DSchG) bzw.
- um in einem Bereich mit gesichert hohem Fundaufkommen und Erwartungsgrund Bodeneingriffe vorab zu prüfen und zu regeln (Grabungsschutzgebiet, § 22 DSchG)

Beides dient der rechtlichen Absicherung des im nachrichtlichen System der Denkmalliste nur in wenigen Zeilen dargestellten Sachverhalts. Die Begründung und detaillierte Beschreibung des Schutzobjekts sind dabei gewichtige Inhalte der Satzung.

Nach § 47 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung sind übertragene staatliche Aufgaben der unmittelbaren Mitwirkung des Gemeinderats entzogen, die Erfüllung obliegt dem Oberbürgermeister der Gemeinde. Im Verfahrensablauf sind allerdings die Gemeinden sowie auch andere Träger öffentlicher Belange zu hören. Diese Beteiligung der Gemeinde ([610/564/2019](#)), die Offenlagen, ein Bürgerinformationsabend sowie die Beteiligung der „Träger öffentlicher Belange“ wurden vom 13.05.2019 bis 22.10.2019 durchgeführt. Die Auswertung der Ergebnisse zeigt, dass keine Änderungsbedarfe an den Satzungstexten erforderlich sind. Einzig die DB Netz AG und die Deutsche Telekom AG sahen Eingriffe in ihre Hoheitsrechte durch die Verordnungen, die sich aber bei der Prüfung nicht bestätigten, denn bereits jetzt regelt das Denkmalschutzgesetz, wie mit Funden umzugehen ist. Ausnahmen für öffentliche Versorger sind gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Rechtsverordnungen über die Unterschutzstellung der Denkmalzone Bauliche Gesamtanlage „Festungsanlagen“ und des Grabungsschutzgebietes „Festungsanlagen“

nach dem Denkmalschutzgesetz liegen unterschriftsreif vor. Die Rechtsverordnungen können somit noch in 2022 in Kraft treten.

Im Vorgriff auf die Verabschiedung der Satzung ergab sich im Erarbeitungszeitraum die Möglichkeit, das Verfahren mit den Antragsstellern zu testen und zu eruieren, ob über die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes hinaus für die Anwendung der Rechtsverordnungen weitere Regelungen erforderlich sind bzw. sich Vereinfachungen in den Einzelverfahren ergeben, um auch behördenseits den Aufwand auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dabei haben sich die folgenden Vorgehensweisen bewährt:

Ver- und Entsorger

Das neue, Verfahren führt bei Ver- und Entsorgern wie beabsichtigt zu größerer Planungssicherheit im Vorfeld. Die UDB sitzt hierfür auch mit am Tisch bei den monatlichen Koordinierungssitzungen „Straße und Leitungen“ (Pfalzwerke, ESW, EWL, 660, 150, 610 UDB, etc.). Verzögerungen im Bau passierten nur noch dort, wo die frühzeitige Abstimmung mit der UDB unterlassen wurde und etwas gefunden wird. Sämtliche Großprojekte wie Sanierung Waffen-/Königstr./Martin-Luther-Str. werden eng und vor Ort abgestimmt.

Hochbau

In der Abstimmung zwischen der UDB und Landesarchäologie erreichen die meisten Vorhaben mit rein archäologischen Belangen inzwischen binnen im Schnitt 3 Wochen Genehmigungsreife durch digitale Beteiligung und ggf. kurze telefonische Abstimmung – und damit deutlich kürzer als sonstige Genehmigungen. Aufwändigere Vorhaben werden im Gespräch mit dem Antragsteller im Vorfeld geklärt. Vorhaben mit hoher Fundwahrscheinlichkeit (z. Bsp. Reiterstr.1, Pulvermagazin) werden vorsondiert, um eine Grundlage zu erhalten, auf der dann der Neubau geplant werden kann.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Änderung der Arbeitsweise, die mit den Rechtsverordnungen verbunden ist, bereits den gewünschten Erfolg hatten und sich die vorgesehene erhöhte Planungssicherheit und Zeit-/Kostensparnis gegenüber dem Vorzustand bereits eingestellt haben: Vom Reagieren auf Funde und dem damit verbundenen Baustillstand hin zur Integration in den Planungsprozess und laufenden Baustellen.

Beteiligtes Amt/Ämter:

Rechtsamt

Schlusszeichnung:

